

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH



Mietverträge
Reiseaufwendungen

Seite 5

Gewinnfreibetrag

Seite 7

Personalverrechnung
Förderung für Mitarbeiter

Seite 8 – 10

EDITORIAL

In dieser ersten Ausgabe unserer Kanzleizeitung im Jahr 2010 berichten wir wiederum über interessante und aktuelle Themen aus unserem täglichen Arbeitsbereich.

Die Steuerreform 2009 soll zwar eine Steuerentlastung von über 3 Milliarden Euro bringen bzw. gebracht haben, jedoch können wir in der täglichen Praxis keine strukturellen Verbesserungen oder gar Vereinfachungen des Steuersystems feststellen.

Unerwarteten Aufwand verursachte eine Aussendung des Wirtschaftsbundes, die über die Herabsetzung der Steuer- und Beitragszahlungen der Sozialversicherung informierte und gleich zwei Formulare mitlieferte. Diese gutgemeinte Aktion führte jedoch bei vielen Klienten zu einer Verunsicherung und hatte unsere Kanzlei damit entsprechenden Erklärungs- und Beratungsbedarf. Für viele unserer Klienten wurden ohnehin die entsprechenden Steuer- und Sozialversicherungsvorauszahlungen bereits angepasst.

Das Finanzamt Zell am See führt im Rahmen des neuen Projektes Fair-Play erste standardisierte Kurzprüfungen durch. Hier wird vorerst nur ein Jahr intensiv auf die Einhaltung der Grundaufzeichnungen gem. der Barbewegungsverordnung geprüft. Sollten keine Mängel vorliegen, wird auf die Prüfung der vorangegangenen Bilanzjahre verzichtet. Bei Mängeln wird die Prüfung entsprechend auf drei Jahre ausgeweitet. Damit soll auf die Steuermoral eingewirkt werden. Redliche Steuerpflichtige sollten weniger geprüft werden, als unredliche Unternehmer.

Beachten Sie auch bitte die Ausführungen unsere Personalverrechnungsabteilung betreffend der aktuellen Fördermöglichkeiten. Auch die neuen Grenzen der Rechnungslegungspflicht bieten wieder neue Gestaltungsmöglichkeiten, da nunmehr bis zu einem Jahresumsatz von € 700.000,00 eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung möglich ist.

Alle Mitarbeiter wünschen noch eine erfolgreiche Wintersaison und viel Spaß beim Studieren dieser Kanzleizeitung.

HERMANN GANDLER



Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater
Geschäftsführer



Hermann Gandler
Steuerberater
Geschäftsführer



Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater



Mag. Bernd Maier
Steuerberater



INHALT

Seite 4	Info Sparkasse
Seite 5	Mietverträge Reiseaufwendungen
Seite 6	Gruber & Partner
Seite 7	Rechnungslegungspflicht Gewinnfreibetrag
Seite 8 – 10	Personalverrechnung
Seite 11	Vorsteuerabzug Barbewegungsprüfung
Seite 12	Gratis-Eintrag Fair-Play
Seite 13	Verschwiegenheitsverpflichtung Zukunftssicherung
Seite 14	Umsatzgrenzen Neuerungen SVA
Seite 15	Info Raiba

Fritzenwallner – Gandler

Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b/Top 2
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440
office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner

Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b/Top 2
Fax 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

www.fritzenwallner-gandler.at

SCHÖNER WOHNEN – SICHER FINANZIEREN JETZT MIT BIS ZU € 1.000,- ZINSENZUSCHUSS BEI DER SPARKASSE MITTERSILL!

Wenn Ihr Wohntraum in die Jahre gekommen ist, drängen steigende Energiepreise und Heizkosten zum Handeln.

Beim Sanieren muss man eines wissen: Energiekosten sind zu 90% Heizkosten. Deswegen lohnen sich alle Maßnahmen, die Energieverluste vermeiden und Heizkosten sparen. Besonders Wohnungen und Häuser, die vor 1990 errichtet wurden, weisen erhebliche Defizite bei der Bausubstanz auf – renovieren oder sanieren rechnet sich innerhalb kurzer Zeit!

Mit Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen verbessern Sie Ihre Lebensqualität, steigern Sie den Wert Ihrer Immobilie und senken Ihre Energiekosten. Die Sparkasse Mittersill bietet alles, was zur Verwirklichung Ihres individuellen Wohntraumes notwendig ist. Wohnkredit, Bauspardarlehen oder Wohnbauförderung – wir berechnen gerne für Sie den günstigsten Finanzierungsmix für Ihr Bauvorhaben.

Sicher und günstig – die s Bausparfinanzierung:

Dank Zinsobergrenze bleibt die Bausparfinanzierung eine der günstigsten Möglichkeiten für alle Vorhaben rund ums Renovieren und Sanieren. Die maximale Finanzierungssumme wurde auf € 180.000,- angehoben und bis Ende des Jahres profitieren Sie von bis zu € 1.000,- Zinsenzuschuss*. Reservieren Sie sich gleich Ihren Zinsenzuschuss auf www.wohnquadrat.at.

Wir erstellen gemeinsam mit Ihnen ein Finanzierungskonzept, das genau auf Ihre Bedürfnisse und finanziellen Möglichkeiten abgestimmt ist, sodass für Sie der finanzielle Aufwand überschaubar und leistbar bleibt. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Einreichung der Wohnbauförderung und der Energiesparförderung. Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin unter Telefon 05 0100 - 48724 oder E-Mail: info@mittersill.sparkasse.at



* Der einmalige Zinsenzuschuss beträgt 5,60 % der Finanzierungssumme (max. € 1.000,00 pro Person bei einer Finanzierungssumme von € 180.000,00). Gültig bis 30.06.2010.

Ihre Wohnbauprofis der



Rückfragen an: Sparkasse Mittersill Bank AG
Marktplatz 4, 5730 Mittersill, Gertrud Schwab,
Tel. 05 0100 - 48724 (österreichweit zum Ortstarif)
schwabg@mittersill.sparkasse.at

MIETVERTRÄGE ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Da es bei Mietverträgen im Familienkreis oftmals zu einer Teilung der Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer kommt, stehen diese Verträge im Rahmen einer Betriebsprüfung besonders im Fokus. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst, damit diese Verträge auch aus steuerlicher Sicht Anerkennung finden.

Ein wesentliches Beurteilungskriterium ist die Fremdüblichkeit der getroffenen Vereinbarung. Das bedeutet, dass die Vertragsbeziehung so gestaltet sein muss, dass der Mietgegenstand zu den getroffenen Vereinbarungen auch einem fremden Dritten vermietet würde.

Es ist immer empfehlenswert einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, welcher die grundlegenden Vertragsbestandteile dokumentiert. Da-

zu zählen beispielsweise die Beschreibung des Mietgegenstandes, der Verwendungszweck, Mietzins und Zahlungsweise, Wertsicherungsklausel, Geltungsdauer des Vertrages, Instandhaltungsverpflichtungen, Tragung der Betriebskosten, ... Die vertragliche Vereinbarung muss einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt besitzen um anerkannt zu werden.

Die Mietvereinbarung muss außerdem nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen. Mit einem schriftlichen Vertrag, welcher beim Finanzamt verbüht wurde, ist diese Anforderung hinreichend erfüllt.

Es ist zum Beispiel notwendig, mindestens jährlich eine Betriebskostenabrechnung zu stel-

len, oder den Mietvertrag hinsichtlich einer möglichen Indexanpassung des Mietzinses zu kontrollieren. Ein rückwirkend abgeschlossener Mietvertrag wird steuerlich nicht mehr anerkannt, auch ergeben sich Probleme, wenn unregelmäßige Mietzinszahlungen vorherrschen oder die Forderungen gegenüber dem Mieter über einen längeren Zeitraum gestundet werden.

Die Frage, ob Sie die Vereinbarung in dieser Form auch mit einem fremden Dritten vereinbart hätten, stellt somit für die steuerliche Anerkennung eines Mietvertrages zwischen nahen Angehörigen den zentralen Punkt dar, wobei die Fremdüblichkeit für beide Vertragsparteien zu prüfen ist.

MAG. JULIAN HOLLEIS

REISEAUFWENDUNGEN BEI FORTBILDUNGEN VON SELBSTÄNDIGEN – ABZUGSFÄHIGKEIT?

Bei Fortbildungen handelt es sich um Weiterbildungen im erlernten Beruf. Sie dienen somit dazu, in der ausgeübten Tätigkeit auf dem Laufenden zu bleiben, um den auftretenden Anforderungen gerecht zu werden.

Die in diesem Zusammenhang für Fortbildung entstehenden Kosten wie zum Beispiel:

- An- und Abreise zur Fortbildungsveranstaltung,

- Seminargebühren,
- Skripten oder die
- tatsächlichen Nächtigungskosten und Taggelder

können von Selbständigen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Kosten dürfen jedoch nur in die Buchhaltung aufgenommen werden, wenn die gewählte

Fortbildung einen konkreten Bezug zur Tätigkeit des Unternehmers aufweist. Kosten einer betriebsfremden Fortbildung werden demnach nicht anerkannt.

Das Seminarprogramm sollte dabei zu Dokumentationszwecken im Fall einer Prüfung immer aufbewahrt werden.

MAG. JULIAN HOLLEIS

ERP-KLEINKREDITE

Für Kleinunternehmen (unter 50 Beschäftigte und entweder maximal € 10 Mio. Umsatz oder maximal € 10 Mio. Bilanzsumme) gibt es sowohl bei der ÖHT (Österreichische Hotel- u. Tourismusbank Ges.m.b.H.) als auch bei der aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH) den sogenannten ERP-Kleinkredit. Somit kann dieser sowohl von Betrieben der Tourismus- und Freizeitwirtschaft als auch „normalen“ Gewerbebetrieben beantragt werden. Erforderlich ist die Kammermitgliedschaft. Das Darlehen beträgt mindestens € 10.000,- und höchstens € 100.000,-.

hang stehen (und der ERP-Kleinkredit unter € 30.000,- bleibt).

Projekte können zur Gänze finanziert werden, d.h. es wird nicht nur ein Teil der Kosten als Grundlage herangezogen.

Konditionen: Die Laufzeit des Kredites beträgt 6 Jahre, das erste ist tilgungsfrei.

Verrechnet wird ein fixer Zinssatz von 0,5 % im ersten Jahr bzw. 1,5 % in den fünf Folgejahren. Zusätzlich gibt es eine einmalige Gebühr von 0,09 % vom Darlehensbetrag.

Zur Besicherung ist eine Haftung erforderlich. Dies kann entweder durch eine Bank erfolgen oder wiederum durch ÖHT oder AWS. Auch für diese Haftung fallen unterschiedliche Bearbeitungsgebühren und Entgelte an.

JÜRGEN KANTNER

GEFÖRDERT WERDEN DAMIT:

- Investitionen in Modernisierung und Erweiterung,
- der Aufbau neuer oder die substanzuelle Erweiterung bestehender Dienstleistungen und Geschäftsfelder,
- Betriebsmittel, soweit sie mit der Investition in Zusammen-



Gruber & Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091
Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b/Top 2
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

NEUE GRENZEN FÜR RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHT AB DEM 01.01.2010

Gewerbetreibende, deren Umsätze in einem Wirtschaftsjahr bestimmte Grenzen überschreiten, sind aufgrund der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zur Rechnungslegung verpflichtet. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich auch, dass die Gewinnermittlung in Form einer Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung erfolgen muss.

Mit Gültigkeit 01.01.2010 wurden diese Umsatzgrenzen für die unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht neu definiert und liegen jetzt bei € 700.000,- (alt € 400.000,-) bzw. € 1.000.000,- (alt € 600.000,-)

1. Grenzwert von € 700.000,- Überschreitet ein Unternehmer diesen Jahresumsatz in 2 aufeinanderfolgenden Jahren, ist er

nach einem Übergangsjahr (Pufferjahr) zur Rechnungslegung gemäß UGB verpflichtet.

Beispiel: Der Umsatz im Jahr 2010 und 2011 liegt zwischen € 700.000,- und € 1.000.000,- » ab dem Jahr 2013 besteht Rechnungslegungspflicht, auch wenn der Umsatz im Jahr 2012 niedriger als € 700.000,- war

2. Grenzwert von € 1.000.000,- Bei Überschreiten der Umsatzgrenze von € 1.000.000,- im Wirtschaftsjahr entsteht die Pflicht zur Rechnungslegung unmittelbar im darauffolgenden Jahr. In diesem Fall ist kein Übergangsjahr vorgesehen.

Die Rechnungslegungspflicht entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Umsatz unter € 700.000,- liegt sofort im

darauffolgenden Jahr (kein Pufferjahr).

Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen werden zur Bewertung der Umsätze vor dem 01.01.2010 nur mehr die neuen Grenzwerte herangezogen. In der Praxis bedeuten die neuen Grenzen für Unternehmer, deren Umsätze bisher zwischen € 400.000,- und € 700.000,- gelegen sind, den Wegfall der Rechnungslegungspflicht.

Entscheidet man sich zur Umstellung auf Einnahmen/Ausgabenrechnung, werden die auf Grund und Boden gebildeten stillen Reserven steuerwirksam, womit diese Entscheidung im Einzelfall genau abgewogen werden muss.

MARGIT GRATZ

13 %IGER GEWINNFREIBETRAG FÜR ALLE BETRIEBLICHEN EINKUNFTSARTEN

Ab der Veranlagung für das Jahr 2010 steht natürlichen Personen erstmalig der 13 %ige Gewinnfreibetrag (GFB) für alle betrieblichen Einkunftsarten zu. Der Gewinnfreibetrag vermindert das steuerliche Ergebnis, wodurch die Einkommenssteuerbelastung verringert wird.

Beim Gewinnfreibetrag wird unterschieden in:

- Grundfreibetrag
- Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag findet auf Gewinne bis € 30.000,- Anwendung. Als GFB können maximal € 3.900,- geltend gemacht werden, wobei für die Inanspruch-

nahme keine Investitionen im Betrieb notwendig sind.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Ist der Gewinn höher als € 30.000,- und möchte man für diesen Teil neben dem Grundfreibetrag in Höhe von € 3.900,- einen zusätzlichen Gewinnfreibetrag ausschöpfen, müssen Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden.

Dazu zählen Investitionen in

- neue abnutzbare Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, EDV,

- sowie Gebäude
- Auch bestimmte Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds), welche ebenfalls vier Jahre lang behalten werden müssen, sind begünstigt.

Nicht begünstigt für die Anwendung des GFB sind die Anschaffung von Grund und Boden, PKWs, Kombis oder gebrauchter Anlagen.

Bei Personengesellschaften steht der Gewinnfreibetrag den einzelnen Gesellschaftern zu. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der einzelnen Gewinnbeteiligungen.

Die max. Höhe des Gewinnfreibetrages ist mit € 100.000,- begrenzt.

MAG. JULIAN HOLLEIS

KARENZVEREINBARUNGEN

Einer Dienstnehmerin ist per Gesetz nach der Geburt ihres Kindes und Ablauf der Schutzfrist auf ihr Verlangen eine Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis maximal zum zweiten Geburtstag des Kindes zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.

Da es inzwischen mehrere (verkürzte) Varianten des Kinder-

betreuungsgeldbezuges gibt, weisen wir darauf hin, dass die Dienstnehmerin verpflichtet ist, spätestens bis zum letzten Tag der Schutzfrist bekannt zu geben, wie lange sie die Karenz in Anspruch nehmen wird.

Dadurch können Sie im Unternehmen auch den Bedarf einer Karenzvertretung genau planen

und die Dienstnehmerin tritt nicht unerwartet früh wieder ihren Dienst an.

Wir bitten Sie, diese Karenzvereinbarung auch unbedingt der Personalverrechnung mitzuteilen, damit die Dauer der Karenz richtig berücksichtigt werden kann.

KURZ NOTIERT: KILOMETERGELD UND PENDLERPAUSCHALE 2010 UNVERÄNDERT

Die mit Wirkung ab 01. Juli 2008 erhöhten Pendlerpauschalbeträge, die ursprünglich nur bis 31.12.2009 gelten sollten, wurden verlängert und sind weiterhin bis 31.12.2010 gültig. Selbiges gilt auch für die Kilometergelder, deren Höhe ebenfalls bis 31.12.2010 unverändert bleibt.

SACHBEZUG FÜR DIENSTWOHNUNGEN RICHTWERTSÄTZE BLEIBEN AUF NIVEAU FÜR 2009

Bei den „amtlichen Quadratmeterwerten“ (vergleiche Kanzlei-Zeitung Nr. 54 vom März 2009) hat es keine Veränderungen gegeben. Somit gelten diese unverändert für das Jahr 2010.

Zu beachten sind jedoch noch die Übergangsfälle: Wurde die Dienstwohnung vom Arbeitnehmer bereits am 31. Dezember 2008 bewohnt, so erfolgt seit 01. Jänner 2009 eine schrittweise Angleichung an die höhe-

ren Richtwertsätze. 2009 mussten 25 % des Mehrwertes aufgrund der neuen Richtsätze auf den alten Sachbezugswert aufgeschlagen werden. Für 2010 gilt, dass der Aufschlag 50 % des Mehrwertes betragen muss.

KURZ NOTIERT: ABLAUF DER E-CARD/NEUAUSSENDUNG – BEKANNTGABE ADRESSÄNDERUNGEN

Da viele E-Cards mit 2010 ihre Gültigkeit verlieren, wird die Gebietskrankenkasse heuer die neuen E-Cards versenden.

Bitte kontrollieren Sie anhand der Lohnabrechnungen, ob bei uns die aktuelle Adresse Ihrer Dienstnehmer gespeichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, uns die aktuelle Adresse bekannt zu geben – wir melden diese an die GKK. So wird die Zustellung bereits um vieles vereinfacht und Fehlzustellungen werden vermieden.

KURZ NOTIERT: ÄNDERUNG DER DZ-SÄTZE AB 2010 FÜR SALZBURG UND NIEDERÖSTERREICH

Die Sätze für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) wurden mit 1.1.2010 in den Bundesländern Salzburg und Niederösterreich jeweils um 0,01 % gesenkt. Der DZ für Salzburg beträgt somit ab Jänner 2010 0,42 %, für Niederösterreich 0,40 %.

EPU-FÖRDERUNG WIRD ERWEITERT

Die im Spätsommer 2009 eingeführte AMS-Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU) zur Förderung der Lohnnebenkosten des ersten Mitarbeiters unter 30 Jahren wird erweitert.

Künftig muss der förderbare erste Mitarbeiter nur zwei Wochen – statt bisher einen Monat – beim AMS vorgemerkt sein.

Diese Förderung können EPU erhalten, wenn der Arbeitgeber über eine Sozialversicherung (GSVG) verfügt und erstmalig ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis in diesem Unternehmen begründet wird.

Der Arbeitgeber erhält ein Viertel des laufenden Bruttogehalts vom Arbeitsmarktservice als

Beihilfe ausbezahlt. Die anerkannte Obergrenze für die Beihilfe ist die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (für 2010: 4.020,- €/Monat) für das laufende Bruttoentgelt auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung. Es muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.

KURZ NOTIERT: AUCH FÜR 2009 WIEDER PENDLERBEIHILFE FÜR KFZ-PENDLERINNEN DES BUNDESLANDES SALZBURG

Zusätzlich zum Pendlerpauschale, das über die Lohnverrechnung oder die Arbeitnehmerveranlagung für PendlerInnen berücksichtigt werden kann, gibt es auch für das Jahr 2009 seitens des Bundeslandes Salzburg eine Pendlerbeihilfe für KFZ-PendlerInnen. Die Beihilfe wird für Arbeitnehmer als auch Selbständige gewährt. Die Pendlerbeihilfe für 2009 ist bis spätestens 31.12.2010 online unter folgendem Link einzureichen: <http://www.salzburg.gv.at/themen/gs/soziales/pendlerbeihilfe-2.htm>

KOMBILOHNMODELL WURDE VERLÄNGERT

Das mit 01. Juli 2009 eingeführte und bis 30. Juni 2010 befristete neue Kombilohnmodell wird bis 31. Dezember 2011 verlängert.

Die Kombilohnbeihilfe (€ 300,-

bzw. € 150,- im Monat) erhalten Personen über 50 Jahre, Wiedereinsteigerinnen und Behinderte, die bereits sechs Monate arbeitslos waren, und einen neuen Job mit einem Bruttomonats-

gehalt zwischen € 650,- und € 1.700,- antreten. Damit sollen arbeitslos gewordene Personen Anreize erhalten, auch Arbeitsplätze anzunehmen, die geringer entlohnt sind.

ERINNERUNG – LEHRLINGSFÖRDERUNG AUSBILDUNGSNACHWEIS ZUR MITTE DER LEHRZEIT



Was wird gefördert?

Die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsbezogenen Ausbildungsnachweis (Ausbildungsdokumentation und Praxistest zur Mitte der Lehrzeit).

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt pro Lehrling € 3.000. Bei Lehrzeitanrechnungen erfolgt eine Aliquotierung.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Das Lehrverhältnis muss nach dem 27. Juli 2008 begonnen haben. Der Lehrberechtigte ist dazu verpflichtet eine sog. Ausbildungsdokumentation zu führen. Nach der Hälfte der Lehrzeit muss vom Lehrling ein positiver Praxistest abgelegt werden. Dieser Praxistest sollte während der Arbeitszeit durchgeführt werden oder auf die Arbeitszeit angerechnet werden.

Alle Lehrlinge aller im Betrieb ausgebildeten Lehrberufe des entsprechenden Jahrganges müssen an dem Praxistest teilnehmen. Gemeint sind alle Lehrlinge, die im selben Kalenderjahr die Mitte der Lehrzeit erreichen.

Bei Lehrzeitanrechnungen müssen mindestens 6 Monate Ausbildung in dem zu fördernden Betrieb vor der Mitte der Lehrzeit stattgefunden haben.

Wie ist die Ausbildungsdokumentation zu führen?

Für jeden Lehrberuf gibt es ein Formular für die Ausbildungsdokumentation, welches auf der Webseite www.lehre-foerdern.at heruntergeladen werden kann. Die Ausbildungsdokumentation kann gegebenenfalls auch bei der Lehrlingsstelle beantragt werden.

Wie wird die Förderung beantragt?

Der Förderantrag ist durch den Lehrberechtigten einzubringen. Die Antragstellung erfolgt durch die Übermittlung eines korrekt und vollständig ausgefüllten Formulars per Post oder Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes. Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach dem Praxistest.

Der Förderantrag kann auf www.lehre-foerdern.at heruntergeladen, oder aber auch bei der Lehrlingsstelle direkt angefordert werden.

TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG
EVA LACHMAYER, MARION LACKNER, KURT
SCHÖPPL & MMAG. BARBARA STEMPEL

SOFORTIGER VORSTEUERABZUG FÜR BAUTRÄGER

Sachverhalt: Ein Bauträger errichtet Wohnungen, die bereits vor Errichtung verkauft werden. Die Käufer verwenden diese Wohnungen zur Weitervermietung für Wohnzwecke.

Der Kauf von Grundstücken ist grundsätzlich umsatzsteuerlich steuerbefreit, d. h. weder dem Verkäufer noch dem Käufer steht ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten zu. Wollen aber Verkäufer und Käufer dieses Geschäft als umsatzsteuerpflichtig behandeln (somit steht auch der Vorsteuerabzug aus den Kosten zu), so bietet ihnen dafür das Umsatzsteuergesetz eine Optionsmöglich-

keit. Strittig war bisher allerdings der Zeitpunkt dieses Vorsteuerabzuges. Einige Finanzämter haben daher den Vorsteuerabzug während der Bauphase der Wohnung nicht zugelassen (darunter auch das Finanzamt Zell am See).

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass für den Fall der Option auf Steuerpflicht der Vorsteuerabzug bereits während der Bauphase zusteht, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es zu einer steuerpflichtigen Veräußerung (oder Vermietung) kommen wird. Wichtig ist, dass die nachweisliche Absicht des Ver-

käufers auf Option zur Steuerpflicht besteht.

Wird daher zur Steuerpflicht optiert, steht der Vorsteuerabzug für den Bauträger (=Verkäufer) bereits während der Bauphase zu. Leistet der Käufer der Wohnung während der Bauphase Teilzahlungen, so steht diesem - das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Teilrechnung vorausgesetzt - der Vorsteuerabzug ebenfalls zu.

Das Finanzamt Zell am See stellt nun aufgrund dieses Urteiles ab sofort seine bisherige Verwaltungspraxis auf die beschriebene Vorgangsweise um.

MAG. THOMAS FRITZENWALLNER

NEUE PRÜFUNGSFORM DURCH DAS FINANZAMT – SCHWERPUNKT „BARBEWEGUNGSPRÜFUNG“

Das Finanzamt Zell am See wurde als eines von zwei Finanzämtern Österreichs ausgewählt, an einem Pilotprojekt mit Prüfungsschwerpunkt „Grundaufzeichnungen“ teilzunehmen.

Das Finanzamt Zell am See führt ab Jahresbeginn Schwerpunktprüfungen im Bereich der Erlösaufzeichnungen durch. Es wird insbesondere die Art und Vollständigkeit der Erfassung der einzelnen Umsätze in Handels-, Gastronomie- und anderen Dienstleistungsbetrieben (insbes. Betriebe mit Bareinnahmen) geprüft. Es wird im Rahmen einer solchen Prüfung zunächst das letzte veranlagte Wirtschaftsjahr geprüft. Wird festgestellt, dass die Aufzeichnungen ordnungsge-

mäß geführt werden, bleibt es bei der Prüfung dieses einen Wirtschaftsjahres. Werden allerdings Mängel aufgedeckt, so wird der Prüfungszeitraum unter Umständen auf die letzten drei bis fünf veranlagten Wirtschaftsjahre ausgedehnt.

Laut Aussagen sollen mit dieser Prüfungsmethode einerseits die Anzahl der Prüfungsfälle erhöht werden und andererseits rascher jene Betriebe herausgefunden werden, die einer nachhaltigeren Prüfung bedürfen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die ordnungsgemäße Einhaltung der Aufzeichnungsvorschriften hin. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

MAG. THOMAS FRITZENWALLNER



©Ville Miettinen | flickr

GRATIS-EINTRAG

Es gibt sie schon lange, immer wieder tauchen neue Varianten auf, immer wieder „erwischt“ es viele Unternehmer: Die Angebote für „Gratis“-Eintragungen.

Im Jänner dieses Jahres hat die Wirtschaftskammer vor unseriösen Angeboten für angeblich kostenlose Einschaltungen gewarnt. Diese waren mit dem Logo der Wirtschaftskammer versehen, um einen „offiziellen“ Eindruck zu vermitteln. Wir haben wiederum eine Variante erhalten, die mit „Telekom“ betitelt war.

Oft wird vorgetäuscht, dass es sich um Einträge in ein offizielles Verzeichnis wie das Firmenbuch handelt. Oft wird auch der Eindruck erweckt, dass es schon einen Eintrag gibt bzw. dieser ohnehin automatisch erfolgt und man nur den Text kontrollieren soll.

Im Grunde bieten alle eine kostenlose Eintragung in irgendein Register, Branchen-

buch oder ähnliches Verzeichnis an. Im Kleingedruckten findet man dann z.B. monatliche Gebühren, Kosten für jede Änderung oder Ergänzung usw. Die entsprechenden Beträge werden teilweise auch als Text ausgeschrieben (statt als Zahl) – dadurch übersieht man sie beim Überfliegen des Kleingedruckten noch leichter.

Falls man solche Eintragungen als Werbung sieht: All diese „Register“ mögen durchaus existieren. Sollten es aber exotische, kaum bekannte/genutzte Veröffentlichungen sein, ist natürlich auch die Werbewirkung sehr fraglich.

Verpflichtende, gebührenpflichtige Veröffentlichungen gibt es nur für Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH). Die Vorschreibung der Gebühren dafür erfolgt durch die „Wiener Zeitung“ bzw. das Firmenbuch.

erst soll dieses Fair-Play-Konzept mit nachstehenden Maßnahmen begonnen werden:

- Bessere Zusammenarbeit und Unterstützung der Steuerpflichtigen, insbesondere durch die Möglichkeit von verbindlichen Rechtsauskünften seitens der Finanzverwaltung.
- Generalprävention durch telefonische Nachschauen, standardisierte Kurzprüfungen etc.

Daher:

- Auch wenn sie noch so „offiziell“ aussieht - jede Zuschrift dieser Art genau durchlesen, nicht einfach unterschreiben oder einzahlen.
- Falls irrtümlich bereits unterschrieben wurde: Die Wirtschaftskammer empfiehlt in diesem Fall, nicht zu bezahlen und schriftlich die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums zu erklären. Danach solle man sich auch durch Mahnungen von Inkassobüros nicht beeindrucken lassen, bei einer Klage aber auf jeden Fall einen Rechtsbeistand konsultieren.
- Die Wirtschaftskammer bietet auch an, unseriöse oder irreführende bzw. nicht zuzuordnende Aussendungen an die jeweilige Fachgruppe oder die Rechtsabteilung zur Überprüfung zu schicken.
- Natürlich können Sie sich auch an uns wenden – wir sagen Ihnen, ob es sich um eine verpflichtende Eintragung handelt oder nicht.

JÜRGEN KANTNER

FAIR-PLAY PROJEKT DER FINANZVERWALTUNG

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Steuerberatern kürzlich das neue Projekt „Fair-Play“ präsentiert. Ziel dieses Projektes ist die Entwicklung neuer Konzepte und Methoden, mit denen die Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen, Steuerberatern und Finanzverwaltung verbessert werden soll. Demnach soll mit dieser Aktion eine Änderung der Steuerpflichtigen im Hinblick auf die Steuermoral erwirkt werden. Vor-

- Betrugsbekämpfung durch spezielle Aktionstage

Das BMF hat hier für das Jahr 2010 verstärkte Kontrollen nach dem Betrugsbekämpfungsgesetz angekündigt. Über die weitere Entwicklung und die ersten praktischen Erfahrungen berichten wir in den nächsten Ausgaben.

HERMANN GANDLER

DIE VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG DES WIRTSCHAFTSTREUHÄNDERS BEI BETRIEBSPRÜFUNGEN

Das Bundesministerium für Finanzen hat bereits vor einiger Zeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nachstehende Rechtsansicht betreffend der Verschwiegenheitsverpflichtung des Steuerberaters bei Betriebsprüfungen bestätigt:

Demnach müssen Unterlagen (insbesondere interne Leistungsverzeichnisse, Abrechnungen, Honorarrechnungen und Quittungen) Organen der Betriebsprüfung nur herausgegeben werden, nachdem alle Informationen, die der gesetzlichen Verschwiegenheits-

pflcht unterliegen, unkenntlich gemacht wurden. Dies bedeutet, dass die von der Verschwiegenheitspflicht umfassten Informationen vor Herausgabe an Organe der Betriebsprüfung unkenntlich zu machen sind. Diese gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters, seiner Dienstnehmer und Gehilfen dient dem Schutz der Klienten, die sich eines Wirtschaftstreuhänders im Vertrauen auf diese Geheimhaltungspflicht bedienen und ihm Einblick in ihre privaten, beruflichen und wirtschaftlichen

Angelegenheiten gewähren. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in einem Urteil den Vertrauensschutz als vorrangig gegenüber den Aufklärungsinteressen der Finanzbehörden eingestuft.

Gewerbliche Buchhalter und Buchhaltungsbüros unterliegen keiner derartigen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, sodass auch in diesem Bereich der Steuerberater ein größeren Schutz in Hinblick auf die Klientendaten gewährleisten kann.

HERMANN GANDLER

STEUERFREIE ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR MITARBEITER

Unternehmer können bis zu € 300,00 pro Jahr steuerfrei und damit ohne Lohnnebenkosten als freiwillige Sozialleistung entweder für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern oder für alle Mitarbeiter in Vorsorgeverträge (meis-

tens Lebensversicherungen) einzahlen. Mitarbeiter haben die Möglichkeit, bestehende Gehaltsbestandteile in derartige Zukunftssicherungen umzuwandeln, die ebenso lohnsteuerfrei, jedoch sozialversicherungspflichtig sind.

Gerne beraten wir Sie über die genauen steuerlichen Auswirkungen, die Möglichkeiten der Gruppenbildung und die richtige Laufzeit der Vorsorgeprodukte.

HERMANN GANDLER



WIR GRATULIEREN...

... Bernhard Gruber zur bestandenen Prüfung zum Akademischen Unternehmensberater

ÜBERSCHREITUNG BESTIMMTER UMSATZGRENZEN BETREFFEND DIE VERANLAGUNG BEIM FINANZAMT

Immer wieder tauchen Fragen auf, welche Steuererklärungen ab der Überschreitung gewisser Umsatzgrenzen abzugeben sind, bzw. für welche Zeiträume die Veranlagung durchzuführen ist.

Nachstehend einige wichtige Grenzen:

Abgabe von monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen: Sofern der Vorjahresumsatz € 30.000,- netto überstiegen hat, ist für das laufende Veran-

lagungsjahr die Umsatzsteuervoranmeldung jeweils monatlich abzugeben. Fällt der Vorjahresumsatz darunter, genügt eine vierteljährliche Voranmeldung.

Kleinunternehmerregelung: Beträgt der Umsatz weniger als € 30.000,-, so fällt man unter die so genannte Kleinunternehmerregelung – eine Abgabe von monatlichen oder vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen ist in diesem Fall nicht

erforderlich. Die Umsätze sind ein Mal jährlich zu erklären. (Diese Regelung ist anzuwenden, sofern nicht ein Antrag auf Regelbesteuerung gemacht wurde).

Abgabe einer Umsatzsteuererklärung: Betrag der Umsatz eines Kleinunternehmers (siehe oben) weniger als € 7.500,-, so entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung.

REGINA LECHNER

NEUERUNGEN SVA 2010

ANTRAGSTELLUNG FÜR HERABSETZUNG

Ab 2010 wurde die bisherige Stundung von vorläufigen Beitragsgrundlagen durch eine Herabsetzungsmöglichkeit ersetzt (nun wie bei der Einkommensteuer).

Der Antrag ist grundsätzlich bis zum Ablauf des Beitragsjahres möglich und gilt immer rückwirkend für das ganze Jahr. Die Änderung wirkt sich dann auf das nächste Quartal aus (wird der Antrag nach dem 15.01. gestellt, wird die Herabsetzung erst im 2. Quartal wirksam und

für das 1. Quartal erfolgt eine Gutschrift). Durch die Herabsetzung wird verhindert, dass es im Zuge Pensionierung zur Nachzahlung der gestundeten Beiträge kommt.

Die Fälligkeit von etwaigen Nachbelastungen wird auf das folgende Jahr verschoben.

Dadurch bleiben die unterjährigen Beiträge grundsätzlich gleich hoch und sind somit besser planbar.

Zwischen dem Datum des Einkommensteuerbescheides und der Übermittlung liegen ca. 8 Wochen. Nach diesen 8 Wochen wird die Rechtskraft unterstellt. Damit die Nachbelastung zum Beispiel im Jahr 2011 erfolgt, muss der Einkommensteuerbescheid bei der Sozialversicherung vor dem 31.12.2010 einlangen.

» Gutschriften hingegen werden nicht verschoben und gleich gutgeschrieben.

BRIGITTE WECHSELBERGER

RAIFFEISEN HILFT ENERGIE SPAREN ENERGIESPARKREDIT – 1. RATE GRATIS

Viele Häuser und Wohnungen in Salzburg sind älter als 25 Jahre. Sie wurden ohne besondere Anforderungen an Wärmeschutz und Energieverbrauch gebaut. Entsprechend hoch sind die Heizkosten und der Energieverlust. Wer energetisch saniert, spart also Geld, erhöht den Wert der Immobilie und schont die Umwelt. Die Salzburger Raiffeisenbanken und Lagerhäuser greifen den Schwerpunkt „Bauen und Energie Sparen“ auf, weil sie hier eine Fülle an Kompetenz und Know how bieten.

Beratungs- und Servicepaket

Für viele Salzburger ist der Bau- und Sanierungsbereich Neuland. Deshalb bieten die Raiffeisenbanken und Lagerhäuser in den Energiesparwochen ein Beratungs- und Dienstleistungspaket an. Das Paket umfasst nicht nur spezielle Finanzierungskonzepte, sondern auch die Beratung über staatliche und Landesförderungen, steuerliche Vorteile, die Risikoabsicherung in der Bauphase sowie die Versicherung des fertigen Baus.

Wer ein Bau- oder Sanierungsprojekt plant, sollte sich gut informieren. Das gilt auch in Bezug auf Förderungen, für die es unterschiedliche Einreichfristen gibt. Wer darauf nicht rechtzeitig achtet, dem entgeht bares Geld. Auch die Finanzierung sollte vor Beginn der Arbeiten geregelt werden. Die Raiffeisenbanken erstellen Finanzierungskonzepte, die genau auf die energetischen Baumaßnahmen abgestimmt sind und bieten auch spezielle Kredite an.

Raiffeisen Energiesparkredit – 1. Rate gratis

Sichern Sie sich den Raiffeisen-Energiesparkredit für Sanierungen. Ihre Raiffeisenbank schenkt Ihnen die 1. Rate, Sie beginnen erst ab der 2. mit der Rückzahlung. Dieses tolle Angebot gibt es in allen Salzburger Raiffeisenbanken.



Neu – der Raiffeisen-Energiesparkredit für Sanierungen. Ihre Raiffeisenbank schenkt Ihnen die 1. Rate, Sie beginnen erst ab der 2. mit der Rückzahlung.

Eine Information Ihrer
Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Raiffeisen.
Die Salzburger Bank 



WIR GRATULIEREN...

... Andrea Hollaus zum 30. Geburtstag



Fritzenwallner-Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 6598 Fax 06565 6598 450
5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b/Top 2
Tel. 06562 48658 Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at



Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091 Fax 06565 2091 460
5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b/Top 2
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 6598, Fax 06565 6598 450
E-Mail office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460
E-Mail office@gruber-partner.at

Grafik und Layout:

Nindl Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel

Druck:

Druckerei Hönigmann - Mittersill